

§ 6 BB-PG Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

BB-PG - Bundesbahn-Pensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

1. (1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus
 1. a) der ruhegenussfähigen Beamtdienstzeit,
 2. b) den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,
 3. c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
 4. d) den zugerechneten Zeiträumen,
 5. e) den durch besondere Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.
2. (2) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

In Kraft seit 01.10.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at